Wie die deutsche Bundesregierung mit dem <u>Artikel 20a GG</u> und dem EEG die <u>Grundrechte</u> in Deutschland einschränkt!!

Eine Info von http://WWW.SOLARKRITIK.DE

Begründung

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 Zweck des Gesetzes

Die Vorschrift normiert den Zweck des Gesetzes. Die Änderungen des § 1 gegenüber der bisherigen Fassung des EEG greifen die Beschlüsse des Europäischen Rates vom 8. und 9. März 2007 und des G8-Gipfel Heiligendamm vom 6. bis 8. Juni 2007 auf. Zugleich wird die mit dem EEG von 2004 verbesserte Planungs- und Investitionssicherheit für Investoren erhalten.

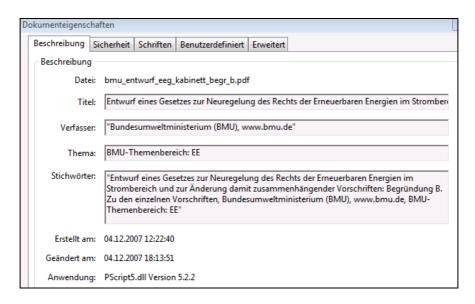
 \S 1 ist ebenso bindend wie die übrigen Vorschriften des EEG und zentraler Maßstab für Interpretation und Auslegung des Gesetzes.

Absatz 1

Absatz 1 benennt die Motive für das Gesetz. Diese Motive stellen eine Konkretisierung der Staatszielbestimmung Umweltschutz des Art. 20a GG im Bereich der Elektrizitätsversorgung dar. § 1 Abs. 1 enthält damit auch die wichtigsten Rechtfertigungsgründe für die teilweise mit dem EEG einhergehenden Grundrechtseingriffe.

Es ist zentraler Zweck des Gesetzes. Klima und Umwelt zu schützen. Das Gesetz stellt damit

Dieser obige Ausdruck (Rot-Markierung durch SOLARKRITIK.DE) stammt nachweislich aus der folgenden, schreibgeschützten .pdf-Datei des Bundesumweltministeriums (BMU) vom 04.12.2007:



Es "bedankt" sich der "Solarkritiker im Exil" für die massiven **Grundrechteverletzungen** der NRW-Justizbehörden seit 1998, wegen der der Solarkritiker im November 2012 Deutschland fluchtartig verlassen musste, um nicht in NRW das gleiche Schicksal wie Gustl Mollath in Bayern zu erleiden !! [18.03.2014, http://www.solarkritik.de]